

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über Ehrungen und Ehrenerweise (Ehrenordnung)

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). ²Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Ernennung zum Altbürgermeister

§ 2

- (1) ¹Erste Bürgermeister, die aus dem Amt ausgeschieden sind, können zu Altbürgermeistern ernannt werden. ²Eine Ernennung kann in der Regel nach einer Amtszeit von 18 Dienstjahren erfolgen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Altbürgermeister eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

III. Straßlach-Dinghartinger Ehrenteller

§ 3

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann der Straßlach-Dinghartinger Ehrenteller in Verbindung mit einer Ehrennadel verliehen werden.
- (2) ¹Der Ehrenteller trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Straßlach-Dingharting“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“. ²Die Ehrennadel enthält in emaillierter Form das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Straßlach-Dingharting für Verdienste“.
- (3) ¹Ehrenteller und Ehrennadel werden in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. ²Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Straßlach-Dingharting verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung den Ehrenteller verliehen.
(Ort) (Datum) (Name)
1. Bürgermeister“

IV. Widerruf

§ 4

¹Die Ehrungen nach den §§ 1, 2 und 3 können wegen unwürdigen Verhaltens oder Schädigung des Ansehens der Gemeinde widerrufen werden. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

V. Vereinsjubiläum

§ 5

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden, deren Höhe durch Gemeinderatsbeschluss festzulegen ist.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

VI. Alters- und Ehejubiläum

§ 6

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenkkorb überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) oder der Gnadenhochzeit (70 Jahre) begehen.

VII. Ausführungsbestimmungen

§ 7

- (1) ¹Jeder Bürger ist berechtigt, einen anderen Bürger, Bürgerin, der seiner Meinung nach durch die Gemeine öffentlich geehrt oder gewürdigt werden soll, zur Ernennung oder zum Ehrenerweis vorzuschlagen. ²Eine Begründung, die die Grundsätze der Ehrenordnung, vor allem die Würdigkeit beachtet, ist dem Vorschlag an die Gemeinde beizufügen. ³Der Vorschlag wird vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Ehrung und Ehrenerweis besteht nicht.
- (2) Einzelheiten zur Anwendung dieser Satzung werden vom Gemeinderat in einer Durchführungsbestimmung festgelegt.

VIII. Inkrafttreten

§ 8

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. August 1983, geändert durch Satzung vom 22. März 1988, außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 15. Dezember 2011


Hans Sienerth
1. Bürgermeister

